

An die Institutionen, die der

**Fachstelle für Datenschutz der
Regionen Rheintal, Werdenberg und
Sarganserland**
mit Sitz in 9470 Buchs

angeschlossen sind.

Buchs, Januar 2026

Fachstelle für Datenschutz / Berichterstattung 2025 gemäss Art. 36 DSG

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihre Institution hat mit der Stadt Buchs eine Vereinbarung über den Anschluss an die Fachstelle für Datenschutz RWS abgeschlossen. Die Innovatis Treuhand AG führt die Fachstelle mit Sitz in Buchs im Auftragsverhältnis. Gerne berichten wir hiermit über unsere Prüf- und Beratungstätigkeit des vergangenen Jahres.

1. Angeschlossene Institutionen

2025 waren unserer Fachstelle **113** Institutionen angeschlossen. Diese Zahl teilt sich auf in 27 Politische Gemeinden, 51 Ortsgemeinden und Rhoden, 14 Schulgemeinden sowie 21 Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Institutionen.

2. Aufgaben der Fachstelle

In Art. 30 DSG (sGS 142.1 Datenschutzgesetz) sind die Aufgaben der Datenschutzfachstelle formuliert. Die Hauptaufgaben lassen sich in zwei Kategorien aufteilen:
Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz (Kontrolltätigkeiten) und Beratung/Sensibilisierung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie datenbearbeitenden Stellen (Beratung).

Die Aktivitäten der Fachstelle beschränken sich dabei auf die in ihrer Zuständigkeit befindlichen Gemeinden

2.1 Prüf – und Kontrolltätigkeiten

Im Berichtsjahr wurden Kontrollen bei sieben Schulen (Einheitsgemeinden) durchgeführt. Die Prüfungen erstreckten sich über alle Klassenstufen sowie sämtliche Schuleinheiten. Die verantwortlichen Personen wurden zu Beginn mittels Fragebogen zur Selbstdeklaration aufgefordert. Die eingegangenen Rückmeldungen wurden anschliessend durch unsere Fachstelle ausgewertet.

Im Fokus standen dabei insbesondere Fragen zur Datensicherheit bei der digitalen Datenbearbeitung sowie zum Umgang mit Informationen im Schulalltag und bei physischen Datenbearbeitungen. Die anschliessenden Prüfgespräche fanden in der Regel mit Vertretungen aus Gemeinderat, Schulleitung, IT und Lehrpersonen statt. Die Ergebnisse sowie die Empfehlungen der Fachstelle wurden dabei protokollarisch festgehalten.

Mit einem Bericht an den Gemeinderat wurden die Audits jeweils abgeschlossen.

Insgesamt konnten wir feststellen, dass die Schulen in den vergangenen Jahren erhebliche Investitionen in die Datensicherheit getätigt haben. Durch den Einsatz gut ausgebildeter Lehrpersonen im Bereich des pädagogischen ICT-Supports (sog. PICTS) sowie des technischen ICT-Supports (TICTS) sind sowohl die fachlichen Kompetenzen als auch die Sensibilität im Umgang mit digitalen Personendaten im schulischen Umfeld deutlich gestiegen. Dies trägt wesentlich zu einer verbesserten Datensicherheit bei.

Herausfordernd bleibt für die Schulen der verantwortungsvolle Umgang mit dem breiten Angebot an Lern- und Unterrichtstools auf dem Markt. Diese können den Unterricht zwar bereichern, bergen jedoch in datenschutzrechtlicher Hinsicht häufig gewisse Risiken. Die Schulen sind daher angehalten, nach dem Prinzip «weniger ist mehr» vorzugehen und ausschliesslich Tools einzusetzen, die geprüft sind und den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechen. (siehe dazu educa Navigator).

Weitere Datenschutzkontrollen wurden bei einem öffentlich-rechtlichen Unternehmen sowie bei zwei Einheitsgemeinden durchgeführt. Bei Letzteren handelte es sich um Nachkontrollen. Beim öffentlich-rechtlichen Unternehmen mussten eine nicht datenschutzkonforme Videoüberwachung sowie eine ungenügende Registerführung beanstandet werden. Der Organisation wurde bis zum Jahresende Frist eingeräumt, um die notwendigen Korrekturen vorzunehmen.

Bei den Nachkontrollen der Gemeinden konnte festgestellt werden, dass zahlreiche Empfehlungen aus der letzten Kontrolle umgesetzt wurden und die Gemeinden das Thema Datenschutz insgesamt präsenter und offensiver angehen. Die zunehmende Zahl von Bürgerinnen und Bürgern, die fehlerhafte Datenbearbeitungen bei der Datenschutzfachstelle melden, dürfte hierbei ebenfalls eine Rolle spielen.

2.1.1 Prüfungen auf Anzeige von Einwohnerinnen und Einwohnern

Bürgerinnen und Bürger können bei der zuständigen Datenschutzfachstelle Anzeige erstatten, wenn sie davon ausgehen, dass ein öffentliches Organ Personendaten nicht rechtmässig bearbeitet. Eine persönliche Betroffenheit ist dabei nicht zwingend erforderlich. Es genügt die Annahme, dass eine Datenbearbeitung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Unsere Fachstelle prüft den Sachverhalt gestützt auf Art. 30 DSG SG. Ziel der Prüfung ist es, allfällige Missstände bei der Datenbearbeitung festzustellen. Die Prüfung erfolgt dabei ausschliesslich im Umfang, der für die Wahrnehmung unserer Aufsichtsfunktion erforderlich ist, nicht jedoch zur Durchsetzung individueller Rechte der betroffenen oder anzeigenenden Personen. Gegenstand der Prüfung sind zudem ausschliesslich Sachverhalte im Zusammenhang mit der Datenschutzgesetzgebung.

Mit insgesamt sieben Anzeigen von Bürgerinnen und Bürgern bei der Fachstelle für Datenschutz RWS stellte das Jahr 2025 in dieser Hinsicht ein Rekordjahr dar. Angezeigt wurden Datenbearbeitungen einer Schulgemeinde sowie von sechs politischen Gemeinden.

Exemplarisch wird im Folgenden ein Beispiel einer solchen Anzeige aufgeführt.

Inhalt der Anzeige

Eine ehemalige Angestellte einer regionalen Beratungsstelle beanstandet die Veröffentlichung von Name und Vorname sowie Eintrittsdatum im Geschäftsbericht. Die anzeigenende Person gibt an, der Veröffentlichung ihrer Personendaten nicht zugestimmt zu haben. Da der Jahresbericht nun von allen auftraggebenden Gemeinden auf der Website veröffentlicht wird, sind die Daten weltweit abrufbar und könnten nicht gelöscht werden.

Würdigung

Veröffentlichung im Jahresbericht (Druck oder interner PDF-Zugriff):

Die Veröffentlichung von Vornamen, Name und Eintrittsdatum im Geschäftsbericht selbst ist unter folgenden Bedingungen datenschutzrechtlich zulässig:

Die betroffene Beratungsstelle übernimmt mittels Leistungsvereinbarung Aufgaben der verschiedenen Gemeinden und unterliegt damit den gesetzlichen Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes (DSG; sGS 142.1) sowie des Öffentlichkeitsgesetzes (OeffG; sGS 140.2).

Die Veröffentlichung im gedruckten oder internen Jahresbericht dient dem Zweck, über die Organisation und Tätigkeit der Beratungsstelle zu informieren und ist damit von allgemeinem Interesse (Art. 4 OeffG).

Die Datenbekanntgabe ist auf das notwendige Minimum beschränkt (Vorname, Name, Eintrittsdatum) und zweck- sowie verhältnismässig im Sinne von Art. 4 DSG.

Die Bearbeitung stützt sich auf die gesetzliche Grundlage gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a DSG sowie auf ein überwiegendes öffentliches Interesse gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. d DSG.

Veröffentlichung im Internet (z. B. über die Websites der Gemeinden):

Die Veröffentlichung des Geschäftsberichts mit personenbezogenen Daten im Internet ist nicht ohne Weiteres zulässig und datenschutzrechtlich problematisch:

Durch die weltweite Zugänglichkeit, Dauerhaftigkeit und Auffindbarkeit via Suchmaschinen wird die Reichweite der Datenbekanntgabe erheblich ausgeweitet.

Es fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage oder eine gültige Einwilligung der betroffenen Person gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. b DSG.

Die Veröffentlichung im Internet kann nicht mehr als verhältnismässig eingestuft werden, da die Zweckbindung überschritten wird und mildere Mittel (z. B. interner Zugang, Zugang auf Anfrage) zur Verfügung stehen.

Die verantwortlichen Stellen für die Internetveröffentlichung sind gemäss Art. 3 Abs. 1 DSG die Gemeinden, welche den Geschäftsbericht auf der Homepage veröffentlichen.

Schlussfolgerung

Die Veröffentlichung der Personendaten im Jahresbericht (in gedruckter oder interner Form) ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig, da sie der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht (Transparenz über öffentliche Tätigkeiten) dient und verhältnismässig ist.

Die Veröffentlichung derselben Daten im Internet (öffentliche zugängliche Webseite) ist nicht zulässig, sofern keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage oder Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

2.2 Beratungstätigkeiten

Die Beratung und Information datenbearbeitender Stellen zählt zu den Hauptdienstleistungen unserer Fachstelle. Diese erfolgt einerseits einzelfallbezogen, indem Gemeinden oder Institutionen unsere Einschätzung zu konkreten Datenbearbeitungen einholen oder mittels Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden von Institutionen und Behörden. Auch in letztgenanntem Bereich waren wir im Berichtsjahr gut ausgelastet.

Im Folgenden sind exemplarisch einige Themen aufgeführt, zu denen wir Beratungen durchgeführt haben:

Themen aus dem Schulumfeld:

- Datenmigration zu M365
- Datenschutz-Folgenabschätzungen (DSFA) und Reglemente im Zusammenhang mit Schulsoftware (z. B. Classroom.cloud, Fobizz)
- Datenbekanntgabe durch Schulbehörden ins Ausland
- Datenbekanntgabe an Religionsgemeinschaften
- Datenbekanntgabe an Bundesämter (z. B. Jugend und Sport)

Allgemeine Anfragen (Gemeindeämter und Institutionen):

- Ausgestaltung und Inhalt von Registern und Datensammlungen gemäss Art. 37 ff. DSG
- Umfang und Inhalt von Auftragsdatenbearbeitungsvereinbarungen mit Drittanbietern
- Datenbekanntgabe durch das Einwohneramt, insbesondere Informationen zu den häufigsten Vor- und Nachnamen innerhalb einer Gemeinde zu Recherchezwecken
- Publikation von Jubilarinnen und Jubilaren im Gemeindeblatt
- Beratungsdienstleistungen über WhatsApp und die dafür geltenden Voraussetzungen

3. Prüffokus für das Jahr 2026

Der Fokus unserer Kontrollen wird im Jahr 2026 auf Ortsgemeinden sowie auf sozialen Institutionen liegen, insbesondere auf Gemeindebetrieben, die besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten. Zudem werden bei einzelnen politischen Gemeinden beziehungsweise bei einzelnen Amtsstellen erneut Nachprüfungen oder Kontrollen in Form von Stichproben durchgeführt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Kurzbericht einen Einblick in unsere Tätigkeit gegeben zu haben. Auf Anfrage erteilen wir gerne vertiefte Auskünfte zu unserer Arbeit, zu unseren Beratungsdienstleistungen oder zu Beurteilungen durch unsere Fachstelle.
Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme unter:

claire-lise.lippuner@innovatis.net

Mit herzlichem Dank für die Zusammenarbeit und freundlichen Grüßen

Claire-Lise Lippuner
Fachstelle für Datenschutz RWS